

Az.: K 41/24 (2)



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 21.10.2025</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>H6-006, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Gera, Justizzentrum Ge- ra, Haus 6, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ronneburg  
1/2-Anteil 2a an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Ronneburg	2, 538	Gebäude- und Frei- fläche	Mühlenstraße 22, 07580 Ronneburg	70	536 BV 1

Eingetragen im Grundbuch von Ronneburg  
1/2 Anteil 3 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
2	Ronneburg	2, 538	Gebäude- und Frei- fläche	Mühlenstraße 22	70	536 BV 1

### Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

eingeschossiges Wohnhaus, Bauj. ca. 1905, umfassender Modernisierungsbedarf;

**Verkehrswert:** 4.750,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

**Verkehrswert:** 4.750,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 21.09.2024.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.